



AXA IM
Swiss Fund

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
10. März 2025

AXA IM Swiss Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Fondsleitung

AXA Investment Managers Schweiz AG
Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich
(Postadresse: Postfach 1078, 8021 Zürich)

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München,
Zweigniederlassung Zürich
Kalandersplatz 5, 8045 Zürich
(Postadresse: Postfach, 8027 Zürich)

Ausgabe 10. März 2025

Inhalt

Teil 1: Prospekt

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
2. Informationen über die Fondsleitung	14
3. Informationen über die Depotbank	16
4. Informationen über Dritte	17
5. Weitere Informationen	17
6. Weitere Anlageinformationen	18
7. Ausführliche Bestimmungen	18

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen	19
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	19
III Richtlinien der Anlagepolitik	22
IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	32
V Vergütungen und Nebenkosten	34
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	36
VII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	37
VIII Umstrukturierung und Auflösung	37
IX Änderung des Fondsvertrages	39
X Anwendbares Recht und Gerichtsstand	39

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der AXA IM Swiss Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

■ Bonds CHF

Dieser Fondsvertrag des AXA IM Swiss Fund wurde von AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 20. September 2010 genehmigt.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz als vertragliche Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung, resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag, zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt ebenfalls der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Der Anlagefonds ist als Nonreporting IGA FFI im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, FATCA) zu betrachten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.4 Prüfgesellschaft

Die statutarische und aufsichtsrechtliche Revision erfolgt durch Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel.

1.5 Anteile

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

a) AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Für das Teilvermögen Bonds CHF sind folgende Anteilsklassen vorgesehen: „A“, „F“, „I“, „S“, „A AC“, „F AC“, „I AC“ und „S AC“. Anteile der Klassen „A“ und „A AC“ können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klassen „F“ und „F AC“ sind zugänglich für Anleger, welche insbesondere als Vertriebsträger oder Vertriebspartner separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben, oder für andere Anleger gemäss Entscheidung der Fondsleitung. Anteile der Klasse „I“ und „I AC“ können ausschliesslich von qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG gezeichnet werden. Anteile der Klassen „S“ und „S AC“ sind zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur AXA-Gruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen haben. Bei den Anteilsklassen „A“, „I“ und „S“ handelt es sich um ausschüttende Anteile. Bei den Anteilsklassen „A AC“, „I AC“ und „S AC“ handelt es sich hingegen um thésaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen „F“ und „F AC“ kommen keine Bestandspflegekommission

zur Anwendung. Die Anteilsklassen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskommission.

Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) gelten namentlich beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser und Fondsleitungen; beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen; öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen) und Unternehmen mit professioneller Tresorerie sowie Privatkunden mit Opting-out Erklärung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG.

Für die Anteilsklassen „A“, „A AC“, „S“ und „S AC“ kommt kein Mindestzeichnungsbetrag zur Anwendung, für die Anteilsklassen „F“ und „F AC“ gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von CHF 10'000 bei Erstzeichnungen und CHF 5'000 für Folgezeichnungen und für die Anteilsklassen „I“ und „I AC“ von CHF 1'000'000 bei Erstzeichnungen und CHF 10'000 für Folgezeichnungen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Es erfolgt keine Kotierung. Die Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13:30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der

Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse dieses Teilvermögens. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabe- und Kommissionen. Die Höhe der Ausgabe- und Kommissionen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommissionen. Die Höhe der Rücknahmekommissionen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Der jeweils angewandte Satz ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. Kündigung zahlreicher Anteile des Teilvermögens, die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, etc.) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto

10% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis bis auf 10% des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Anteilsklassen „A“, „F“, „I“ und „S“:

Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Realisierte Kapitalgewinne können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Anteilsklassen „A AC“, „F AC“, „I AC“ und „S AC“:

Der Nettoertrag dieser Anteilsklassen wird jährlich der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt.

1.9 Nachhaltigkeitspolitik, Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).

1.9.1 Nachhaltigkeitspolitik (ESG)

Bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlageansätze berücksichtigt der Vermögensverwalter jederzeit und verbindlich die Richtlinien der AXA Investment Managers Gruppe (AXA Investment Managers S.A., Frankreich / „AXA IM“).

Die zur Anwendung kommenden nachhaltigen Anlageansätze beinhalten:

a) Ausschlüsse

Sektorale Ausschlüsse:

Die Richtlinien von AXA IM zum Ausschluss von Sektoren, umfassen Bereiche wie

- Klima (Ausschluss von Unternehmen, die am stärksten gegenüber Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten exponiert sind)
- Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung)
- Kontroverse Waffen (Ausschluss von Unternehmen die Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen)
- Soft Commodities (keine Investitionen in Nahrungsmittelrohstoffderivate)
- Tabak (Ausschlüsse von Tabakproduzenten).

Normative Ausschlüsse:

Durch die Integration der ESG-Standards in das Anlageverfahren, werden bestimmte weitere Sektoren ausgeschlossen, wie Produzenten von Waffen mit weissem Phosphor, Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des United Nations Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen. Des Weiteren sind Anlagen in Unternehmen, die in schwere Vorfälle hinsichtlich ESG verwickelt sind, und Anlagen in Wertpapieren mit einem tiefen ESG Gesamt Score von unter 1.429, auf einer Skala von 0 bis 10 (Bewertung CCC), ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Instrumente verboten, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden.

Die Ausschlussrichtlinien werden regelmässig aktualisiert und sind im Internet unter [Richtlinien und Berichte | AXA IM CH](#) verfügbar.

b) Positive-Screening-Ansatz

Bei diesem Ansatz ist das Teilvermögen bestrebt, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuni-

versums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als auch die des Referenzindexes auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden.

c) ESG-Integration

Der von dem Vermögensverwalter angewandte nachhaltige Anlageansatz umfasst die ESG-Integration auf der Grundlage des AXA IM-Scoring Frameworks, der Emittenten anhand von ESG-Kriterien bewertet.

Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM für traditionelle Anlageklassen (bezeichnet als „Q²“ oder „Qual to Quant“) stützt sich in hohem Masse auf Daten von MSCI und wird mit Informationen von Gaia/Ethifinance oder eigenen Fundamentalanalyse Daten ergänzt, um die Daten zu vervollständigen und die Abdeckung zu erhöhen. Für die festverzinslichen Wertpapiere identifizieren Kreditanalysten wesentliche ESG-Bedenken, welche die Kreditqualität und langfristige Nachhaltigkeit von Emittenten beeinträchtigen könnten. Dabei werden die wichtigsten ESG-Themen, Risiken und KPIs hervorgehoben, so dass die für den Emittenten relevantesten Themen selektiert werden können. Für die Berechnung der Kohlenstoffintensität und Wasserintensität werden Daten von Trucost S&P verwendet. Die Datenergebnisse (ESG-Bewertungen) können korrigiert oder ergänzt werden, z. B. weil die Bewertung auf unzureichenden und/oder veralteten Daten basiert, indem die ESG-Analysten von AXA IM, unabhängig vom Vermögensverwalter, eine dokumentierte und wesentliche ESG-Analyse dem ESG-Assessment and Review Committee vorgelegen (ESARC). Wenn der ESARC die eingereichte ESG-Analyse validiert, wird diese in eine quantitative ESG-Bewertung umgewandelt und ersetzt die bestehende, zuvor gültige MSCI-Bewertung.

Die Scoring-Angaben beziehen sich auf nicht-finanzielle Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht, sowie durch interne und externe Recherchen gewonnen wurden. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen CO₂-Emissionen, Wasserverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität. Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu bewerten und dadurch ESG-Risiken und -Chancen noch besser in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Die von AXA IM angewandten Scores korrespondieren mit dem MSCI ESG Buchstaben Rating folgendermassen:

ESG score	ESG Buchstaben Rating	Klassifizierung
8.571 – 10.0	AAA	Führend
7.143 – 8.571	AA	Führend
5.714 – 7.143	A	Durchschnittlich
4.286 – 5.714	BBB	Durchschnittlich
2.857 – 4.286	BB	Durchschnittlich
1.429 – 2.857	B	Rückständig
0.0 – 1.429	CCC	Rückständig

Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM ist in der Responsible Investment (RI) -Policy dokumentiert und im Internet unter [Richtlinien und Berichte | AXA IM CH](#) verfügbar.

d) Stewardship (Active Ownership)

AXA IM verfolgt eine umfassende Strategie der aktiven Beteiligung (Stewardship), die sowohl Engagement als auch Stimmrechtsausübung umfasst. Das Ziel ist es, den Einfluss als Investor zu nutzen, um Unternehmen zu ermutigen, die wichtigsten ökologischen und sozialen Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu reduzieren. Das Engagement der AXA IM in Unternehmen konzentriert sich auf die Bereiche Klima, Humankapitalmanagement, Biodiversität, Gesundheit, Unternehmensführung und nachhaltige Technologie. Die AXA IM hat einen klaren Prozess für die Festlegung von Prioritäten eingeführt, die in Kombination angegangen werden können:

- **Proaktiv:** Die AXA IM engagiert sich auf proaktive Weise in wesentlichen ESG-Bereichen. Es gibt zwei Hauptansätze, die ein proaktives Engagement vereinfachen:

I. Fokusliste: Hierbei handelt es sich um eine Prioritätenliste von etwa 50 Unternehmen, bei denen ein intensives und wiederholtes Engagement zu einem oder zwei Schlüsselthemen durchgeführt wird, wobei die Liste jährlich aktualisiert wird. Die Ziele werden im Voraus festgelegt und die Ressourcen dafür zugewiesen. Dies ist die Prioritätenliste, für welche die AXA IM regelmässige individuelle Meetings, Aktualisierungen und Massnahmen durchführt. Die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen werden regelmässig vom AXA IM ESG-Monitoring- und Engagement-Ausschuss überwacht.

II. Thematische Projekte: Zusätzlich zur Fokusliste führt die AXA IM auch Engagement-Projekte zu bestimmten

Themen durch. Diese Projekte decken ein breiteres Universum von Unternehmen in allen relevanten Märkten, Sektoren oder Anlageklassen ab.

- **Opportunität:** Die Beziehungen der AXA IM zu Unternehmen gestalten sich dadurch, dass die AXA IM beispielsweise zu Konferenzen, Roadshows oder Forschungsreisen eingeladen wird. Dies bietet Gelegenheit mehr über die Massnahmen, die Unternehmensrichtlinien und die Performance der Unternehmen zu erfahren, während die AXA IM sie gleichzeitig über ihre Schwerpunktbereiche und Überprüfungen informiert.

- **Abstimmungen in der jährlichen Generalversammlung:** Vor und nach den Abstimmungen führt die AXA IM ausführliche Gespräche mit den Unternehmen über beispielsweise Corporate Governance Fragen, Abstimmungsbeschlüsse bei anstehenden Versammlungen und zunehmend zu Nachhaltigkeitsthemen, die im Mittelpunkt von Aktionärsanträgen stehen. Ausserdem informiert sie transparent über ihre Abstimmungsaktivitäten mit Unternehmen und ihre Abstimmungsergebnisse. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Treuepflicht der AXA IM gegenüber ihren Kunden. Die AXA IM stimmt in einer Weise ab, die dem langfristigen, nachhaltigen Wert der Unternehmen, in die sie investiert, zugutekommen soll. Die Themen, welche sie unterstützt oder die sie ablehnt, können sich auf eine Reihe von nachhaltigkeitsrelevanten Anliegen beziehen, die sie in ihrer speziellen Abstimmungsrichtlinie erfasst hat, wie z. B. die Vergütung von Führungskräften, das Klima und die Vielfalt. Abstimmungen können gelegentlich als Eskalationsmöglichkeit genutzt werden, wenn die AXA IM der Meinung ist, dass das Engagement in einer thematischen Frage ins Stocken geraten ist.

- **Reaktiv:** Obwohl die Engagement-Hauptstrategie proaktiv ist, gibt es Fälle, in denen die AXA IM sich als Reaktion auf ein bestimmtes Ereignis engagieren muss. Dies kann sich beispielsweise auf Folgendes beziehen:

i. Schwere Kontroversen und Verstösse gegen internationale Normen und Standards: Gemäss der ESG Integrated- und Impact-Strategien schliesst die AXA IM Anlagen in Emittenten aus, die von schwerwiegenden Kontroversen betroffen sind oder die gegen internationale Normen und Standards verstossen, da der Besitz von Wertpapieren dieser Emittenten ein erhebliches finanzielles und/oder Reputationsrisiko darstellen kann. Schwere Kontroversen werden weitgehend als

Verstösse definiert, aber die AXA IM kann auch Anlagen ausschliessen, bei denen Emittenten in andere Arten von Kontroversen verwickelt waren. Sie nutzt den externen Datenanbieter Sustainalytics, um eine erste Einschätzung zu erhalten. In bestimmten Fällen kann die AXA IM beschliessen, mit dem Unternehmen über die Glaubwürdigkeit der zur Lösung des Problems ergriffenen Korrekturmassnahmen zu diskutieren, anstatt eine Veräusserung der Wertpapiere vorzunehmen. Über eine solche Ausnahmeregelung entscheidet der AXA IM ESG-Monitoring- und Engagement-Ausschuss nach einer qualitativen Prüfung der Aktie und der internen Vereinbarung zwischen den Beteiligten des Ausschusses.

- ii. **Ausschlussverfahren:** Jede Aktualisierung der AXA IM Verbotslisten kann dazu führen, dass einige Unternehmen automatisch ausgeschlossen werden.
- iii. **Negativer Nachrichtenfluss:** Manchmal werden negative Nachrichten über Unternehmen, in welche die AXA IM investiert ist, verbreitet. Obschon diese nicht zwingend als „schwerwiegende“ Kontroversen eingestuft werden, tritt die AXA IM mit dem Unternehmen in Kontakt, um ein besseres Verständnis der Thematik zu erhalten und die Qualität der Reaktion zu beurteilen. Wenn die Risiken für wesentlich und die Reaktion des Managements darauf für unzureichend gehalten wird, schliesst die AXA IM den Emittenten aus.

Diese Strategie wird auf Ebene von AXA IM angewandt und kann sich auf Wertpapiere der Teilvermögen auswirken. Die Informationen über die Abstimmungs- und Engagementaktivitäten von AXA IM werden öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen über die Stewardship Richtlinien, die Stewardship Berichte und die Abstimmungsrichtlinie von AXA IM finden Sie im Internet unter [Richtlinien und Berichte | AXA IM CH](#).

1.9.2 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Anlageziel

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in CHF-Obligationen inländischer sowie ausländischer Schuldner im Investment-

grade-Bereich (Anlagen mit einem Mindestrating von BBB-gemäss S&P resp. Baa3 gemäss Moody's oder weitere Ratings wie in § 8 Ziff. 3.3 Bst. i) beschrieben). Das Anlageziel des Teilvermögens ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als auch die des Referenzindex auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Als Referenzindex wird der Swiss Bond Index SBI Total AAA-BBB verwendet. Die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels wird im Jahresbericht offengelegt.

Anlagepolitik

Mittels aktivem Duration- und Renditekurvenmanagement sowie gezielter Sektoren-Über- resp. -Untergewichtung gegenüber dem Referenzindex soll ein entsprechender Mehrertrag erzielt werden. Gezielte Titelselektionen, insbesondere hinsichtlich ihres relativen Wertes unter Anleihen mit ähnlichen Charakteristika, runden das Profil ab. Zur Risiko-steuerung und als Alternative zu einer Direktanlage dürfen Zinsfutures auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland (letztere mit einer Obergrenze von maximal 30 % des Vermögens des Teilvermögens) eingesetzt werden.

Der Vermögensverwalter verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz und investiert mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Die angewandten Nachhaltigkeitsansätze (wie vorstehend in Ziffer 1.9.1. erläutert) umfassen **Ausschlüsse** (sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Gruppenebene (AXA Investment Managers S.A., Frankreich / „AXA IM“) zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben.

Bis maximal 20 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z. B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispiels-

weise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100 % angewendet.

Anlagebeschränkung

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Davon ausgenommen sind Effekten oder Geldmarktinstrumente der Schweizerischen Pfandbriefinstitute (je max. 15%), Effekten oder Geldmarktinstrumente, welche von einem OECD Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden (je max. 35%) sowie Effekten oder Geldmarktinstrumente der Schweizerischen Eidgenossenschaft (bis max. 100%).

Die Fondsleitung kann strukturierte Produkte und Derivate (siehe nachstehend Ziff. 1.9.3) einsetzen. Sowohl strukturierte Produkte als auch Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Die detaillierten Anlagevorschriften gehen aus dem Fondsvertrag § 8 Ziff. 3 und § 15 hervor.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA) Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in CHF, EUR, USD und GBP
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Deutschland, Frankreich, Japan, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Belgien, Italien oder den Niederlanden begeben werden (Staatsanleihen).

Der Umfang der erforderlichen Besicherung beträgt mindestens 100% des Marktwerts der ausgeliehenen Effekten, des Gesamtengagements der OTC-Geschäfte oder Pensionsgeschäfte (Reverse Repo).

Der Wert der Sicherheiten wird um die anwendbare Sicherheitenmarge (Haircut) gemäss der nachfolgenden Haircut-Strategie reduziert:

Art der Sicherheit	Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit	
≤ 1 Jahr	max. 1 %
≤ 5 Jahre	2 %
≤ 10 Jahre	4 %
> 10 Jahre ≤ 30 Jahre	5 %

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

1.9.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen sowohl als Teil der Anlagestrategie als auch zur Absicherung von Anlagepositionen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerkauf entsprechen. Dabei darf das maximale Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettofondsvermögens betragen, ausser eine Überschreitung dieser Limite diene zur Währungsabsicherung. Zusätzlich kann eine Aufnahme von Krediten bis zu 10% des Nettofondsvermögens erfolgen.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h.

dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können ausschliesslich als Risikoverkäufer auftreten.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse dieses Teilvermögens. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma der Referenzwährung gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Teilvermögen Bonds CHF	
Anteilsklasse „A“ und „A AC“	max. 0.75 % p.a.
Anteilsklasse „F“ und „F AC“	max. 0.45 % p.a.
Anteilsklasse „I“ und „I AC“	max. 0.35 % p.a.
Anteilsklasse „S“ und „S AC“	max. 0.15 % p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb der Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank	max. 0.30 % p.a.
-----------------------------------	------------------

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Nettofondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	Teilvermögen	Anteilsklasse	TER
2022	Bonds CHF	Klasse A	0.77 %
		Klasse I	0.37 %
		Klasse A AC	0.78 %
		Klasse I AC	0.37 %
		Klasse S AC	0.17 %
2023	Bonds CHF	Klasse A	0.78 %
		Klasse I	0.38 %
		Klasse A AC	0.78 %
		Klasse I AC	0.38 %
		Klasse S AC	0.18 %
2024	Bonds CHF	Klasse A	0.78 %
		Klasse I	0.38 %
		Klasse A AC	0.78 %
		Klasse I AC	0.38 %
		Klasse S AC	0.18 %

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie an die Anleger weitergeleitet werden. Die weiterleitende Stelle kann ausserhalb einer gesetzlichen Herausgabepflicht im freien Ermessen über die Weiterleitung der Retrozessionen an Anleger entscheiden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Nettofondsvermögen belastet wurden und somit solches nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland für die Anteilklassen „A“, „F“, „A AC“ und „F AC“	höchstens 3 %
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland für die Anteilklassen „I“, „S“, „I AC“ und „S AC“	0 %
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland	0 %
Nebenkosten zugunsten des Nettofondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 3 und § 18 Ziff. 3 und Ziff. 4 des Fondsvertrags)	
Zuschlag zum Nettoinventarwert	effektiv 0 %
Abzug vom Nettoinventarwert	effektiv 0 %

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die Anlagen im Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens je nach Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken können. Das mit einer Anlage in Obligationen verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden. Durch eine geeignete Diversifikation der Anlagen

wird eine ausgewogene Risikoverteilung angestrebt. Es besteht keine Gewähr, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird oder der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt.

ESG-Risiko

Die verwendeten ESG-Daten beruhen auf ESG-Methoden, die sich zum Teil auf Daten von Dritten stützen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können ESG-Kriterien aufgrund eines Mangels an harmonisierten Definitionen heterogen sein. Daher lassen sich die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, da ihre Berechnungsmethode jeweils unterschiedlich sein kann. Die verschiedenen hier beschriebenen ESG-Methoden von AXA IM können in Zukunft weiterentwickelt werden, um (unter anderem) Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Entwicklungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen zu berücksichtigen.

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, welche Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen, für die Teilvermögen nicht verfügbar sind. Die Performance des Teilvermögens kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds auf wöchentlicher Basis, dokumentiert diese und leitet gegebenenfalls Massnahmen ein.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich verantwortlich. Seit ihrer Gründung im Jahre 2006 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

AXA Investment Managers Schweiz AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von AXA Investment Managers S.A., F-92908 Paris La Défense (AXA Investment Managers-Gruppe).

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Mai 2023 kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von insgesamt ca. 50.7 Mrd. CHF.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung;
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

Die Adresse der Fondsleitung lautet:
Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich
(Postadresse: Postfach 1078, 8021 Zürich);
www.axa-im.ch

2.3 Verwaltungsrat und Leitorgane

2.3.1 Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Fondsleitung amtieren:

Caroline Portel, Präsidentin
gleichzeitig Global Chief Operating Officer der
AXA Investment Managers Gruppe

Isabelle Scemama, Mitglied
gleichzeitig Global Head of AXA IM Alts und
CEO AXA IM Real Assets der
AXA Investment Managers-Gruppe

PD Dr. iur. Sandro Abegglen, Vizepräsident
gleichzeitig Partner bei Niederer Kraft & Frey AG,
Rechtsanwälte, Zürich

2.3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

André Ullmann, Geschäftsführer

André Thali, stellvertretender Geschäftsführer und
Co-Head Client Group Core

Frederick Widl, Leiter Real Assets

Richard Mooser, Chief Investment Officer und
Leiter Fixed Income

Dr. Werner E. Rutsch, Head of Client Group Alts

Silvia Staub Walther, Head of CRM AXA Switzerland

Eine Übersicht zur aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist auch auf unserer Website [Über uns | AXA IM CH \(axa-im.ch\)](#) zu finden.

2.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide für den Umbrella-Fonds werden von der Fondsleitung selbst getroffen.

Die Buchhaltung und Wertschriftenadministration der Teilvermögen ist an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich („SSB Zürich“) delegiert. Die genauen Modalitäten regelt ein zwischen der Fondsleitung und SSB Zürich abgeschlossener Vertrag.

Der Bereich „Information Technology“ der Fondsleitung ist delegiert an AXA Investment Managers S.A., La Défense/Paris. Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und den genannten Dienstleistungserbringern abgeschlossene Verträge.

„Middle Office“-Dienstleistungen sind an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Paris delegiert. Zu den „Middle Office“-Dienstleistungen zählen insbesondere (i) Trade Support: Validierung der Transaktionen mit der Gegenpartei und Instruktion über deren Ausführung an die Depotbank (Trade Settlement); (ii) Corporate Actions: Instruktion über die Ausführung von Corporate Actions an die Depotbank; (iii) Reconciliation: Abstimmung der Portfolios

mit der Depotbank. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Dienstleistungserbringerin.

2.5 Delegation von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“

Im Rahmen des „Client Relationship Managements“ hat die Fondsleitung Teile der elektronischen Verwaltung von Kundendaten an die Salesforce.com Sàrl, Morges, delegiert. Diese Gesellschaft bezieht ihrerseits gewisse Dienstleistungen von oder hat deren Erbringung an Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, ausgelagert.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Salesforce.com Sàrl, Morges, abgeschlossener Vertrag. Auch die Tätigkeit der Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, als Sub-Delegatar ist ergänzend zwischen der Fondsleitung und dieser Gesellschaft vertraglich geregelt.

2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die zur Erfüllung des Fondsvertrages von der Fondsleitung und von den durch diese beauftragten Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden, können Daten (einschliesslich Personendaten, welche die Anleger betreffen) ins Ausland übermittelt oder vom Ausland aus bearbeitet werden.

Dabei ist es möglich, dass Teildienstleistungen auch in Ländern, welche (gemäss Datenschutzverordnung vom 31. August 2022) kein ausreichendes Datenschutzniveau aufweisen, erbracht werden.

Die Fondsleitung regelt den Datenschutz in Verträgen mit den Dienstleistungserbringern.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass das Berufsgeheimnis gemäss Art. 69 Bundesgesetz über die Finanzinstitutssetzung vom 15. Juni 2018 (FINIG) und der Datenschutz bei Delegationen ins Ausland nicht in jedem Fall integral gewahrt werden kann.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Sofern anwendbar übt die Fondsleitung die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im

Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selbst auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren oder auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Einen Überblick über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ist auf der Website [Our Policies | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#) zu finden.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalandplatz 5, 8045 Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapital von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2021 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u. a. folgende Risiken: Settlementrisiken d. h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH München, Zweigniederlassung Zürich, Kalandersplatz 5, 8045 Zürich

4.2 Vertreiber

Die Fondsleitung kann Vertriebssträger mit dem Vertrieb der Anteile beauftragen.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	11253751
	Anteilsklasse „F“	29558937
	Anteilsklasse „I“	11253755
	Anteilsklasse „S“	59393604
	Anteilsklasse „A AC“	11429253
	Anteilsklasse „F AC“	29558950
	Anteilsklasse „I AC“	11429254
	Anteilsklasse „S AC“	59393605
	ISIN	Anteilsklasse „A“
Anteilsklasse „F“		CH0295589375
Anteilsklasse „I“		CH0112537557
Anteilsklasse „S“		CH0593936047
Anteilsklasse „A AC“		CH0114292532
Anteilsklasse „F AC“		CH0295589508
Anteilsklasse „I AC“		CH0114292540
Anteilsklasse „S AC“		CH0593936054
Laufzeit		unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzindex (bis 31. Dezember 2013)	Swiss Bond Index SBI Total AAA-A	
Referenzindex (ab 1. Januar 2014)	Swiss Bond Index SBI Total AAA-BBB	
Anteile	auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt	
Erstausgabepreis	CHF 100.00	

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellen Informationen im Internet unter www.axa-im.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden können (grundsätzlich bankwerktätlich) bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Weitere Preispublikationen können über fundinfo AG in Zürich (www.fundinfo.com) oder Webseite der Fondsleitung www.axa-im.ch erfolgen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Es erfolgt keine Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland, insbesondere dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Personen im Sinn der Regulation S des US Securities Act von 1933, insbesondere Anlegern mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit oder Anlegern mit Sitz oder Wohnsitz in den USA dürfen Anteile der Teilvermögen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile der Teilvermögen dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und

jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25 % jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

6. Weitere Anlageinformationen

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen regelmässigen Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung AXA IM Swiss Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen („Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - Bonds CHF
2. Fondsleitung ist AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich.
3. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹⁾ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 FINIG übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

¹⁾ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe beziehen jedoch stets beide Geschlechter sowie diverse Personen mit ein.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über den von ihnen aufbewahrten Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachge-

rechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist bei gewissen Anteilsklassen beschränkt.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Dabei achtet sie auf die Gleichbehandlung der Anleger. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilver-

mögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für das Teilvermögen Bonds CHF acht Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „A“, „F“, „I“, „S“, „A AC“, „F AC“, „I AC“ und „S AC“. Die Anteilsklassen werden im Prospekt näher umschrieben. Anteile der Klassen „A“ und „A AC“ können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klassen „F“ und „F AC“ sind ausschliesslich für Finanzintermediäre verfügbar, welche mit ihren betreffenden Kunden eine separate Gebührenvereinbarung abgeschlossen haben, oder für Anleger gemäss Entscheidung der Fondsleitung. Anteile der Klasse „I“ und „I AC“ können ausschliesslich von qualifizierten Anlegern im Sinn von Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG gezeichnet werden. Anteile der Klassen „S“ und „S AC“ sind zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur AXA-Gruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen haben. Bei den Anteilsklassen „A“, „F“, „I“ und „S“ handelt es sich um ausschüttende Anteile. Bei den Anteilsklassen „A AC“, „F AC“, „I AC“ und „S AC“

hingegen um thesaurierende Anteile. Die Anteilsklassen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Verwaltungskommission, vgl. § 19.

Als qualifizierte Anleger gelten namentlich institutionelle Anleger nach Art. 4 Abs. 4 FIDLEG, beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken und Fondsleitungen; beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen; öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen) und Unternehmen mit professioneller Tresorerie sowie Privatkunden mit Opting-out Erklärung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen

der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Grundsatz

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die unter Ziff. 2 genannten Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

2. Anlagekategorien

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven

Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Edelmetalle gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Commodities zugrunde liegen. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme von Commodities) nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist und (iii) sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sind. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften

über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) begeben oder garantiert sind.

- e) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate.
- f) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.
- g) Guthaben auf Sicht oder Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, vorausgesetzt dass die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis f) vorstehend.

3. Sektorale Ausschlussrichtlinien

AXA IM wendet für alle Teilvermögen die AXA IM Richtlinien zum obligatorischen Ausschluss von Sektoren („Top-Level-Policies“) an. Die obligatorischen sektoralen Ausschlussrichtlinien konzentrieren sich auf:

- Klima (Ausschluss von Unternehmen, die am stärksten gegenüber Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten exponiert sind)
- Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung)
- Kontroverse Waffen (Ausschluss von Unternehmen die Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen)
- Soft Commodities (keine Investitionen in Nahrungsmittelrohstoffderivate)
- Tabak (Ausschlüsse von Tabakproduzenten).

Diese Ausschlussrichtlinien werden regelmässig aktualisiert und sind im Internet unter <https://www.axa-im.ch/unsere-richtlinien-und-berichte> verfügbar.

Die Anwendung sektoraler Ausschlusskriterien allein qualifiziert ein Teilvermögen nicht als Teilvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug im Sinne der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (Version 2.0). Die Information, ob das Teilvermögen nachhaltig verwaltet wird, kann der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens entnommen werden.

4. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

4.1 Anlageziel

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in CHF-Obligationen inländischer sowie ausländischer Schuldner im Investmentgrade-Bereich (Anlagen mit einem Mindestrating von BBB-gemäss S&P resp. Baa3 gemäss Moody's oder weitere Ratings wie in § 8 Ziff. 3.3 Bst. i) beschrieben). Das Anlageziel des Teilvermögens ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als auch die des Referenzindex auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Als Referenzindex wird der Swiss Bond Index SBI Total AAA-BBB verwendet. Die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels wird im Jahresbericht offengelegt.

4.2 Anlagepolitik

Mittels aktivem Duration- und Renditekurvenmanagement sowie gezielter Sektoren-Über- resp. -Untergewichtung gegenüber dem Referenzindex soll ein entsprechender Mehrertrag erzielt werden. Gezielte Titel-selektionen, insbesondere hinsichtlich ihres relativen Wertes unter Anleihen mit ähnlichen Charakteristika, runden das Profil ab. Zur Risiko-steuerung und als Alternative zu einer Direktanlage dürfen Zinsfutures auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland (letztere mit einer Obergrenze von maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens) eingesetzt werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner aus dem In- und Ausland;

- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- c) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a) oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf Bst. a) oben erwähnten Anlagen basieren, und auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite;
- d) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die gemäss Bst. a) oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf Bst. a) oben erwähnten Anlagen basieren, bis 10 % des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a) vorstehend investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. h) und i) nachstehend, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 30 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte auf CHF lautende Geldmarktinstrumente als Anlage zur Liquiditätshaltung;
- f) Forderungswertpapiere und -rechte (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) in- und ausländischer Emittenten, die insbesondere bezüglich Währung den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
- g) Futures auf ausländische Staatspapiere in EUR zur Steuerung der Duration und des Zinsrisikos. Bei Futures ist deren Marktexposition (gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a KKV-FINMA) massgebend für die Anrechnung an die Anlagelimiten.

In Anwendung der der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (Version 2.0) kategorisiert die Fondsleitung dieses Teilvermögen als nachhaltig mit einem vertraglich festgelegten Ziel in Bezug auf einen oder mehrere ESG-Indikatoren.

Das Teilvermögen ist bestrebt, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als

auch die des Referenzindexes auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden.

Die vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitsansätze umfassen **Ausschlüsse** (sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Gruppenebene (AXA Investment Managers S.A., Frankreich / „AXA IM“) zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben. Ausführlichere Erläuterungen und Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie in den Ziffern 1.9.1 und 1.14 des Prospekts.

Der Vermögensverwalter investiert mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Bis maximal 20 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z. B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100 % angewendet.

Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM für traditionelle Anlageklassen (bezeichnet als „Q²“ oder „Qual to Quant“) stützt sich in hohem Masse auf Daten von MSCI und wird mit Informationen von Gaia/Ethifinance oder eigenen Fundamentalanalyse Daten ergänzt, um die Daten zu vervollständigen und die Abdeckung zu erhöhen. Für die festverzinslichen Wertpapiere identifizieren Kreditanalysten wesentliche ESG-Bedenken, welche die Kreditqualität und langfristige Nachhaltigkeit von Emittenten beeinträchtigen könnten. Dabei werden die wichtigsten ESG-Themen, Risiken und KPIs hervorgehoben, so dass die für den Emittenten relevantesten Themen selektiert werden können.

4.3 Anlagebeschränkungen

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- h) Auf CHF oder EUR lautende Wandel- und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner aus dem In- und Ausland sind auf 10 % des Vermögens des

Teilvermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandel- oder Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen sind umgehend zu veräussern;

- i) Die Fondsleitung zieht nur Anlagen von Schuldern in Betracht, welche zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein Rating aufweisen von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating von fedafin AG, UBS oder Zürcher Kantonalbank, vorausgesetzt, dass und solange die genannten Institute ein solches Rating regelmässig erstellen. Nur wenn von den genannten Rating-Agenturen kein Rating des Schuldners verfügbar ist, werden Ratings der genannten Banken beigezogen. Variieren die Ratings der Rating-Agenturen, ist das tiefere Rating massgebend. Fällt das Rating unter die genannte Mindestanforderung, so muss die Anlage unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von 20 Bankwerktagen veräussert werden;
- j) Die Fondsleitung kann bis max. 49% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- k) Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt.

Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Zudem müssen Sicherheiten folgende Anforderungen kumulativ erfüllen:

- a) Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt und mindestens börsentäglich bewertet werden.
- b) Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.
- c) Sie sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert, wobei die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

- d) Sie sind nicht von der Gegenpartei selbst oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben.
5. Die Fondsleitung muss die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
- abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte einzig mittels standardisierten Rahmenverträgen und nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.

8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens soll 100 % seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 % des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 210 % des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

2. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

Der Einsatz von exotischen Derivaten ist nicht zulässig.

3. Errechnung des Gesamtengagements
 - a) Zur Bestimmung des Gesamtengagements jedes Teilvermögens mit dem Commitment-Ansatz II werden die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und Derivat-Komponenten sowie die Anrechnungsbeträge aus anderen Anlagetechniken ermittelt. Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das

Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen.

- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalles miteinander verrechnet werden („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- c) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der absichernde Vermögenswert, darf zudem für eine Verrechnung das Derivat-Geschäft nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient, muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, müssen die Risiken des Derivats ausgeglichen werden, müssen die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und muss die Absicherungsstrategie auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- d) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- e) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. c bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektiv-anlagengesetzgebung gedeckt sein.
- g) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
5. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann

ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsbeschluss und die Preisbestimmung sind in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten müssen in Bezug auf die im Rahmen eines OTC-Geschäfts erhaltenen Sicherheiten die Anforderungen an die Sicherheiten gemäss Art. 51 KKV-FINMA einhalten. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, mindestens börsentäglich bewertet werden und in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert sein, wobei die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten,
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile derselben kollektiven Kapitalanlage investieren.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente von Emittenten, worin mehr als 5 % des Vermögens des Teilvermögens investiert sind, darf 40 % des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6 nachfolgend.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 g) einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss den Vorgaben der FINMA (Art. 50 bis 55 KKV-FINMA) abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt. Die Sicherheiten haben die Anforderungen von § 12 Ziff. 5 Bst. d einzuhalten.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachfolgend.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 % der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze ist von 10 % auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert werden von der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute oder der Pfandbriefzentrale Schweizerischer Kantonalbanken. Die Effekten oder Geldmarktinstrumente gemäss dieser Ziff. 12 werden bei der Anwendung der Beschränkung von 40 % gemäss Ziff. 4 vorstehend nicht berücksichtigt.
13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Effekten oder Geldmarktinstrumente gemäss dieser Ziff. 13 werden bei der Anwendung der Beschränkung von 40 % gemäss Ziff. 4 vorstehend nicht berücksichtigt. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne dieser Ziff. 13 sind zugelassen: OECD Staaten, Europäische Union (EU) und deren Mitgliedstaaten, EWR und dessen Mitgliedstaaten, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Bank für Internationalen Zahlungsverkehr.

ausgleich, Internationaler Währungsfonds, International Finance Corporation, Europarat, Euratom, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Eurofima und Nordic Investment Bank.

14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die Effekten oder Geldmarktinstrumente gemäss dieser Ziff. 14 werden bei der Anwendung der Beschränkung von 40 % gemäss Ziff. 4 vorstehend nicht berücksichtigt.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteile der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den zuletzt am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Anlagen, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse dieses Teilvermögens. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma der Referenzwährung gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklas-

sen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis d genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. Kündigung zahlreicher Anteile des Teilvermögens, die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) (vgl. auch Ziff. 5 oben) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis bis auf 10 % des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.
9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der

Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet.

3. Bei der Ausgabe von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten von höchstens 0.05 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten von höchstens 0.05 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 2 % des Nettoinventarwertes des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.1. AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Bonds CHF stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 1 % des Nettoinventarwertes des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Bei den Anteilsklassen „A“ und „A AC“ beträgt die Verwaltungskommission jährlich maximal 0.75 %, bei den Anteils-

klassen „F“ und „F AC“ jährlich maximal 0.45 %, bei den Anteilsklassen „I“ und „I AC“ jährlich maximal 0.35 % und bei den Anteilsklassen „S“ und „S AC“ jährlich maximal 0.15 % des Nettoinventarwertes des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Teilvermögens. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen
- c) Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;

- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind einschliesslich Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Art. 3 Bst. a werden i. d. R. direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
5. Erträge aus Securities Lending gemäss § 10 werden den Teilvermögen nach Abzug allfälliger Vergütungen an die in das Securities Lending involvierten Parteien gutgeschrieben.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilver-

mögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belastet werden.
8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen proportional belastet.
9. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Bonds CHF: Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die der Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen und Anteilsklassen wird je nach Teilvermögen und Anteilsklassen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten.

- 1.1. Teilvermögen AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

- 1.1.1. Anteilsklassen „A“, „F“, „I“ und „S“ (ausschüttend)

Der Nettoertrag dieser Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages dieser Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des auf die Anteilsklasse entfallende Nettofondsvermögens des Teilvermögens oder weniger als 1 Schweizer Franken pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden.

- 1.1.2. Anteilsklassen „A AC“, „F AC“, „I AC“ und „S AC“ (thesaurierend)

Der Nettoertrag dieser Anteilsklassen wird jährlich der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikationen stattfinden, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

VIII Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

IX Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Aufsichtsbehörde erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inklusive der Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

X Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem KAG, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 10. März 2025 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 22. September 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München,
Zweigniederlassung Zürich

